

## TEXT (TEIL B)

1. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. In den punktiert umrandeten Teilbereichen ist gemäß § 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB max. **eine** Wohnung pro Wohngebäude zulässig.